

Steueramt

GVV Kämpfelbachtal
Marktplatz 14
75203 Königsbach-Stein

Tel.: 07232/3009-54
Fax: 07232/3009-99
E-Mail: steueramt@gvv-kaempfelbachtal.de

Merkblatt für den Einbau eines Gartenwasserzählers

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie nähere Informationen zum Einbau eines Gartenwasserzählers.

Der Einbau erfolgt von der Gemeinde unter folgenden Bedingungen:

1. Der Einbau hat an einem **frostsicheren Ort** zu erfolgen.
2. Für den Einbau ist eine **entsprechende Einbauvorrichtung (Bügel oder Ähnliches)** möglichst an einer **waagerechten Leitung** fachgerecht anzubringen.
3. Zur Wartung und dem turnusmäßigen Tausch des Zählers ist ein **Abstell- und Entleerhahn** für die Leitung einzubauen.
4. Der **Zähler (Q3=2,5) mit ¾" Anschlussgewinde, Baulänge 110 mm**, wird durch die Gemeinde eingebaut und nach Ablauf der Eichzeit getauscht.
5. Nach Satzung der Gemeinde wird eine **monatliche Grundgebühr in Höhe von 1,56 € erhoben, das sind 18,72 € pro Jahr.**

Wenn die technischen Voraussetzungen auf Ihrem Grundstück gegeben sind, können Sie einen Termin für den Einbau des Gartenwasserzählers beim **Bauamt** der Gemeinde Königsbach-Stein mit **Herrn Thiel** unter folgender Rufnummer **07232 3008-141** vereinbaren.

Mit der Stellung eines Antrags bestätigen Sie, dass das aus dem Netz entnommene und durch den neuen Gartenzähler gemessene Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (für Terminvereinbarung oder Rückfragen)



Gemeindeverwaltungsverband
Kämpfelbachtal
Steueramt
Marktplatz 14
75203 Königsbach-Stein

Ort, Datum

Antrag auf eine zweite Wasseruhr zur Gartenbewässerung

Hiermit beantrage ich für unser Grundstück in der

_____, Königsbach-Stein
Straße, Hausnummer

eine zweite Wasseruhr für die Gartenbewässerung.

Mit diesem Antrag bestätige ich, dass das aus dem Netz entnommene und durch den neuen Gartenzähler gemessene Wasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Die Befüllung eines Pools über diesen Zähler ist nicht erlaubt, da Frischwasser welches in Schwimmbecken jeglicher Art eingeleitet wird, als Schmutzwasser einzustufen ist. Es handelt sich um Frischwasser, welches durch Gebrauch bzw. Benutzung in seinen Eigenschaften verändert worden ist. Dadurch muss dieses Schmutzwasser im Rahmen der Abwasserüberlassungspflicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden

Unterschrift